

Verordnung über die Beurkundungsgebühren

Anträge der vorberatenden Kommission vom 2. März 2012

Art. 1 *Gebührenpflicht*

¹ Die Urkundspersonen beziehen für die Beurkundungstätigkeit die in dieser Verordnung festgelegten Gebühren und Honorare. Der Gebührentarif ist verbindlich.

² Die Urkundsperson kann ausnahmsweise ganz oder teilweise auf die Gebühren und Honorare verzichten, wenn:

- ~~a. — eine gemeinnützige Institution zahlungspflichtig ist;~~
- ~~b. — eine bedürftige Person zahlungspflichtig ist;~~
- ~~c. — das Wertinteresse des betreffenden Geschäfts gering ist;~~
- ~~d. — dies sachlich gerechtfertigt ist und triftige Gründe für eine Befreiung von der Gebührenpflicht vorliegen.~~

Art. 3 *Bemessung der Gebühr*

⁴ Im Falle des Nichtzustandekommens eines Geschäfts, ~~ist die aufgewendete Zeit zum Honoraransatz zu berechnen.~~ hat die Urkundsperson Anspruch auf ein auftragsrechtliches Honorar nach Aufwand.